V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10918 – PETRONAS / DURIO / ORIM HOLDING)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 428/09)

1. Am 28. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PETRONAS Trading Corporation SDN BHD („PETRONAS“, Malaysia), kontrolliert von Petroliam Nasional Berhad (Malaysia),

— Durio Invest BV („Durio“, Niederlande),

— Orim Holding Ltd („Orim“, Malta), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Durio.

PETRONAS und Durio werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Orim übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PETRONAS ist im Nahen Osten, im asiatisch-pazifischen Raum und im Fernen Osten im Verkauf und in der Verarbeitung von Rohöl und Erdölerzeugnissen tätig. Dies schließt auch die Lieferung von Rohöl für die Herstellung von Schiffskraftstoffen ein. PETRONAS ist ferner im Großhandel mit Schiffskraftstoffen tätig und beliefert Bunkerunternehmen und andere Schiffskraftstofflieferanten ab Kai aus seinen Lagertanks in Malaysia und Singapur.

— Durio ist die Holdinggesellschaft der Gründer und derzeitigen indirekten Eigentümer von Orim. Durio übt neben den über Orim ausgeübten Tätigkeiten keine anderen direkten oder indirekten Tätigkeiten aus.

3. Die Geschäftstätigkeit von Orim besteht in der Lieferung von Schiffskraftstoffen und der Betankung von Seeschiffen vor allem in der Region Amsterdam – Rotterdam – Antwerpen und in Malta.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10918 – PETRONAS / DURIO / ORIM HOLDING

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.